Verordnung der Gemeinde Hausham über die Erhebung von Parkgebühren am Wanderparkplatz Huberspitz / Moosrain (Nähe Alpenstraße)

Die Gemeinde Hausham erlässt aufgrund § 6 a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung vom 05. März 2003 (BGBI. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.08.2017 (BGBI. I S. 3202) in Verbindung mit § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBI. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2018 (GVBI. S. 68), gemäß Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Hausham vom 04.12.2017 und 14.11.2019 beiliegende Verordnung:

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

Die Verordnung regelt das gebührenpflichtige Parken auf dem Wanderparkplatz zum Huberspitz / Moosrain in der Gemeinde Hausham (ruhender Verkehr). Gebührenpflichtig ist das Parken, wenn aufgrund der vorhandenen Verkehrszeichen nur mit einem gültigen Parkschein geparkt werden darf, der am oder im Fahrzeug gut lesbar angebracht sein muss.

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist im beigefügten Lageplan farblich gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Gebührenpflichtige Zeiten

Gebührenpflicht am Wanderparkplatz Huberspitz / Moosrain nur mit gültigem Parkschein besteht ganztäglich (24 h).

§ 3

Gebührenhöhe

Die Tagesgebühr (24 h) für die Parkraumnutzung beträgt 3,00 €.

§ 4

Parken für Personen mit Behinderung am Parkautomaten

Das kostenlose Parken wird ermöglicht für folgenden Personenkreis:

- Blauer Parkausweis (Personen mit Behinderung in der europäischen Union)
- Orangefarbener Parkausweis

Der Ausweis ist gut sichtbar im KFZ (Armaturenbrett) auszulegen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hausham, den 22.11.2019

Jens Zangenfeind Erster Bürgermeister